



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-107/092/3031/2021-4
A. B.

Wien, 31.7.2021

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Kienast über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen die Vollstreckungsverfügung des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung 32) vom 28.1.2021, ZI. MA67/.../2020, betreffend Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Vollstreckungsverfügung aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 30.11.2020 legte der belangte Magistrat (MA 67) dem Beschwerdeführer zur Last, am 12.8.2020 als Zulassungsbesitzer eines näher genannten Fahrzeugs einem Lenkerauskunftersuchen nicht entsprochen zu haben, bestrafte ihn gemäß § 134 KFG mit einer Geldstrafe von € 128,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 6 Stunden) und verpflichtete ihn zur Zahlung eines Beitrags zu den Verfahrenskosten in der Höhe von € 12,80.

Mit Schreiben vom 28.1.2021 sprach der belangte Magistrat (MA 6) unter Punkt „I.“ eine „Mahnung“ in Bezug auf den Strafbetrag und die Verfahrenskosten sowie eine Mahngebühr aus, in Punkt „II.“ stellte er einen „Rückstandsausweis“ nach § 54b Abs. 1b VStG über die vollstreckbar gewordene Mahngebühr aus und erließ in Punkt „III.“ eine „Vollstreckungsverfügung“, mit der er die Zwangsvollstreckung der mit Straferkenntnis vom 30.11.2020 verhängten Geldstrafe (inklusive Kostenbeitrag und Mahngebühr) verfügte.

Mit Schriftsatz vom 23.2.2021 zog der Beschwerdeführer den Bescheid vom 28.1.2021, MA67/.../2020, (rechtzeitig) in Beschwerde; er legte ihm ein Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt vom 12.10.2020 bei, nach welchem er ab dem 1.10.2020 eine vorläufige Leistung von monatlich € 454,60 (abzüglich einen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von € 23,18) bezog.

Mit Note vom 2.3.2021 legte der belangte Magistrat dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vor.

Mit Schreiben vom 23.4.2021 forderte das erkennende Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer auf, seine genauen monatlichen Einkünfte bekannt- und seine Vermögensverhältnisse anzugeben und nachzuweisen (z.B. durch Nachweis der Höhe seines Kontoguthabens).

Mit E-Mail vom 14.5.2021 legte der Beschwerdeführer ein Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt vom Jänner 2021 vor, wonach ihm monatlich € 1.022,97

aus dem Titel der Alterspension überwiesen werde und er mit Stand 12.5.2021 auf seinem Konto ein Minus von € 1.173,90 habe.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das Straferkenntnis vom 30.11.2020 ist mit keiner Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen.

Der belangte Magistrat verfügte mit Bescheid vom 28.1.2021 unter der Überschrift „Vollstreckungsverfügung“ wörtlich: „[Z]ur Einbringung des Gesamtbetrages [€ 145,80 wird] gemäß §§ 3, 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. 53/1991 die Zwangsvollstreckung verfügt.“

Der Beschwerdeführer bezieht monatlich ein Einkommen in Höhe von € 1.220,97, (Alterspension, zuzüglich Ausgleichszulage, abzüglich Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer) und hat Schulden von über € 1.000,-- auf seinem Konto; darüber hinaus ist er sorgepflichtig für vier Kinder (und auch für seine Ehegattin).

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen bezüglich der Vollstreckbarkeitsbestätigung und dem Inhalt der Vollstreckungsverfügung gründen im vorgelegten Verwaltungsakt und sind als solche nicht strittig.

Die Feststellungen bezüglich der Vermögensverhältnisse gründen hinsichtlich der Sorgepflichten in den Angaben des Beschwerdeführers bei seiner Vernehmung am 16.9.2020 vor dem belangten Magistrat (AS 19 des vorgelegten Verwaltungsstrafakts) sowie in den mit E-Mail vom 14.5.2021 dem erkennenden Verwaltungsgericht vorgelegten Unterlagen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Der Beschwerdeführer wendet sich in seiner Beschwerde vom 23.2.2021 gegen den mit Geschäftszahl bezeichneten „Bescheid vom 28.1.2021“. Dieses Dokument

enthält eine „Mahnung“, einen „Rückstandsausweis“ und eine „Vollstreckungsverfügung“. Da allein der Vollstreckungsverfügung Bescheidqualität zukommt (vgl. zum Fehlen der Bescheidqualität einer Mahnung z.B. VwGH 22.6.1988, 88/02/0075, und eines Rückstandsausweises z.B. VwGH 19.12.2018, Ra 2016/06/0109) und da im Zweifel eine Parteierklärung nicht so auszulegen ist, dass ihr ein von vornherein aussichtsloses Rechtsschutzbegehren unterstellt wird (z.B. VwGH 31.3.2009, 2007/06/0235), geht das erkennende Verwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auch allein die Vollstreckungsverfügung in Beschwerde gezogen hat. Verfahrensgegenstand des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist daher allein die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsverfügung vom 28.1.2021.

3.2. Mit dem Straferkenntnis vom 30.11.2020 wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung einer Geldstrafe sowie zur Entrichtung eines Beitrags zu den Kosten des Verfahrens verpflichtet. Er wurde damit zu einer Geldleistung verpflichtet (sieht man von der in diesem Zusammenhang nicht relevanten Ersatzfreiheitsstrafe ab). Wenn auch § 54b VStG spezielle Regelungen bezüglich der Vollstreckung von Geldstrafen und sonstigen in Geld bemessenen Unrechtsfolgen enthält, so bleiben doch (auch) die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des VVG relevant.

Nach § 3 Abs. 2 VVG ist Voraussetzung für die Eintreibung von Geldleistungen, dass der Vollstreckungstitel mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen ist, somit mit einer Bestätigung, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt. Das gegenständliche Straferkenntnis vom 30.11.2020 weist jedoch keine Vollstreckbarkeitsbestätigung auf; damit fehlt eine gesetzliche Voraussetzung für die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung, weshalb sie spruchgemäß aufzuheben war.

3.3. Das erkennende Verwaltungsgericht sieht sich noch zu folgenden zwei Hinweisen veranlasst:

3.3.1. Eine Vollstreckungsverfügung hat einerseits festzulegen, was zu vollstrecken ist, und andererseits – weil auch bei Geldexekutionen durch Verwaltungsbehörden nicht automatisch auf das gesamte Vermögen des Schuldners, sondern lediglich auf einzelne, ausgewählte Gegenstände oder Bestandteile des Schuldnervermögens zwangsweise zugegriffen wird – auf welche Bestandteile des Vermögens (Exekutionsobjekt) Exekution geführt wird und in welcher Form (Exekutionsmittel)

dies geschehen soll. Für Geldexekutionen verweist das VVG (§ 3 Abs. 1) hinsichtlich der Vollstreckungsobjekte und -mittel auf die Vorschriften der AbgEO. Diese sieht eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 27 ff [sog. Fahrnisexekution]), auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen (§§ 53 ff [sog. Forderungsexekution]) und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung bewegliche körperliche Sachen (§§ 75 ff [sog. Anspruchsexekution]) vor.

Die bekämpfte Vollstreckungsverfügung bezeichnet nun, was zu vollstrecken ist, nämlich die mit dem Straferkenntnis vom 30.11.2020 verhängte Geldstrafe (inklusive Kostenbeitrag und Mahngebühr), nicht jedoch die Ersatzfreiheitsstrafe, was aus dem in ihr enthaltenen Verweis auf § 3 VVG (der [allein] die Eintreibung von Geldleistungen betrifft) erhellt.

Die bekämpfte Vollstreckungsverfügung legt aber weder Exekutionsobjekte noch Exekutionsmittel fest, sie erschöpft sich in der Anordnung, dass die Zwangsvollstreckung verfügt werde; ihr Inhalt besteht somit lediglich in der Überschrift (dessen was sie leisten sollte), der aber nichts nachfolgt. Es ist überaus zweifelhaft, ob einer derart „nackten Vollstreckungsverfügung“ überhaupt normativer Charakter beizumessen ist (vgl. z.B. VwGH 12.12.1996, 96/07/0086), was hier jedoch – weil sie spruchgemäß ohnehin beseitigt wurde (vgl. oben Punkt 3.2.) – dahingestellt bleiben kann.

3.3.2. Der belangte Magistrat wird sich aber auch – da der Beschwerdeführer seine Vermögenssituation bekannt gab – damit auseinandersetzen haben, ob bei zwangsweiser Einbringung der Geldleistungen der „notwendige Unterhalt“ des Beschwerdeführers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet wird (§ 2 Abs. 2 VVG, § 14 Abs. 1 VStG), und weiters, ob allenfalls die Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist (§ 54b Abs. 2 VStG); danach hat er – entsprechend den aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Rechtsfolgen – Exekutionsobjekt und -mittel festzulegen.

3.4. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die mit Beschwerde angefochten Vollstreckungsverfügung aufzuheben ist, entfiel die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

3.5. Die (ordentliche) Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das

Verwaltungsgericht Wien hat sich bei seiner Entscheidung, insbesondere zur Bescheidqualität der jeweiligen Aussprüche im Schreiben des belangten Magistrats vom 28.1.2021 sowie zum Inhalt und Funktion von Vollstreckungsverfügungen an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast